

Anlage 7 FPackV — (zu § 34 Absatz 5 Satz 1, § 41 Absatz 3 Satz 2, § 44 Absatz 2) Anforderungen an Messgeräte

Fertigpackungsverordnung

Stand: 01.12.2020 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 2020, 2528)

1. Allgemein

- a) Soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist, sind Messgeräte im Sinne des § 41 Absatz 3 Satz 2 geeignet, wenn sie konformitätsbewertet oder geeicht sind.
- b) Sofern Messgeräte zur Bestimmung der Masse oder des Volumens verwendet werden, darf die Verkehrsfehlergrenze der verwendeten Messgeräte bei der Messung oder der Kontrolle der Füllmenge einer Fertigpackung, der Füllmenge einer Verkaufseinheit ohne Umhüllung oder des Gewichts einer Backware ohne Vorverpackung höchstens ein Fünftel der Werte in der Tabelle in § 9 Absatz 3, sowie der Werte in § 30 Absatz 4 oder § 34 Absatz 3 betragen.
 - aa) Werden nichtselbsttätige Waagen verwendet, so müssen diese der Genauigkeitsklasse III oder besser entsprechen. Der Eichwert darf nicht größer sein als:

Nennfüllmenge QN der Fertigpackung in [g] oder [ml] größter zulässiger Eichwert in [g]

von 5 bis weniger als 10	0,1
von 10 bis weniger als 25	0,2
von 25 bis weniger als 150	0,5
von 150 bis weniger als 350	1,0
von 350 bis weniger als 1 750	2,0
von 1 750 bis weniger als 3 500	5,0
von 3 500 bis weniger als 7 000	10,0
von 7 000 bis weniger als 25 000	20,0
von 25 000 bis weniger als 50 000	50,0
von 50 000 bis weniger als 100 000	100,0
von 100 000 bis weniger als 600 000	200,0
von 600 000 bis 1 500 000	500,0

- bb) Werden selbsttätige Kontrollwaagen verwendet, so müssen diese der Genauigkeitsklasse XIII (1) oder besser entsprechen. Der Eichwert darf nicht größer sein als:

Nennfüllmenge QN der Fertigpackung in [g] oder [ml] größter zulässiger Eichwert in [g]

von 5 bis weniger als 20	0,1
von 20 bis weniger als 50	0,2
von 50 bis weniger als 175	0,5
von 175 bis weniger als 500	1,0
von 500 bis weniger als 5 000	2,0
von 5 000 bis weniger als 10 000	5,0
von 10 000 bis weniger als 15 000	10,0
von 15 000 bis weniger als 50 000	20,0
von 50 000 bis 100 000	50,0

- 2. Ausnahmen Werden Backwaren ohne Vorverpackung oder für den unmittelbaren Verkauf vorverpackte Lebensmittel überwiegend von Hand hergestellt, sind geeichte Handelswaagen zum Messen oder Kontrollieren geeignet.

- 3. Zusatzeinrichtungen an Messgeräten nach Nummer 1 Buchstabe a und b, welche bei der Herstellung von Fertigpackungen zur Messung und Kontrolle verwendet werden und zur Registrierung und Auswertung von Messwerten dienen, sind von der Anwendung des Mess- und Eichgesetzes ausgenommen.

Zitiervorschlag: Anlage 7 FPackV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FPackV/anlage-7>